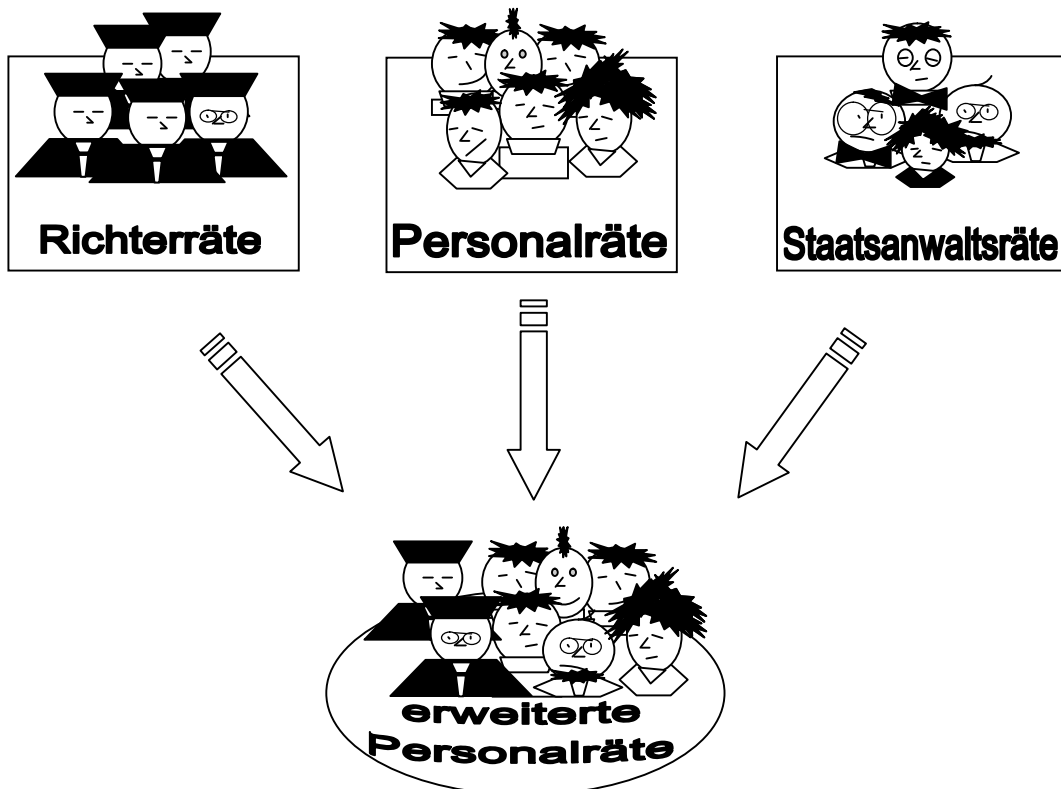


Die Rolle der erweiterten Personalräte nach Richtergesetz Berlin i.V.m. Personalvertretungsgesetz Berlin

Handreichung für Personalräte bei den Berliner Gerichten und Staats- und Anwaltschaften



Rolle der erweiterten Personalräte bei der Berliner Justiz

Vorwort

Die vorliegende Handreichung richtet sich an alle Personalräte bei den Berliner Gerichten, Staats- und Anwaltschaften und soll dazu beitragen, den „Personalratsalltag“ bei der Berliner Justiz zu organisieren.

Mit dem Gesetz zur Angleichung des Richterrechts in Berlin und Brandenburg vom 9.7.2011 wurde ein neues Richterrecht Berlin (RiGBln) eingeführt, das in gemeinsamen Angelegenheiten der Dienstkräfte in den Gerichten und Staats- und Anwaltschaften mit den Richterinnen und Richtern und – ganz neu – auch mit den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten das Personalvertretungsrecht vollkommen neu gestaltet.

Zu Auslegung und praktische Handhabung der neu gestalteten Rechtsvorschriften werden noch viele Fragen auftreten.

Dazu gehört die Frage, ob die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen in gemeinsamen Angelegenheiten mit den Richter- und Staatsanwaltsräten nicht doch geschwächt werden. Obwohl der Hauptpersonalrat in seinen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf und in Gesprächen mit der Senatsverwaltung für Justiz immer wieder eingefordert hatte, dass die Entscheidungen der Einigungsstelle auch in den gemeinsamen Angelegenheiten die gleiche Bindungswirkung wie im Personalvertretungsgesetz haben müssen, wurde der Gesetzestext lediglich um den Verweis auf das Verfahren bei Nichteinigung nach dem Personalvertretungsgesetz ergänzt (§ 40 Satz 2 RiGBln). Man darf gespannt sein, ob andere, die Mitbestimmungsrechte einschränkende Auslegungen der Verfahrensregelungen zukünftig abgewehrt werden können. Die Senatsverwaltung für Justiz steht im Wort! Sehr wenig praxisorientiert sind die Regelungen zur Zusammensetzung der besonderen Einigungsstellen. Den Personalräten wurden damit Aufgaben und Fehlerquellen übergeholfen, die im Sinne der Zielstellungen des Personalvertretungsrechts nicht erforderlich sind.

Die Beteiligungstatbestände im Personalvertretungsgesetz und im Richterrecht sind häufig nicht deckungsgleich, so dass es zu Auslegungsschwierigkeiten kommen kann, ob und in welchem Umfang eine geplante Maßnahme eine „gemeinsame Angelegenheit“ ist, die von den erweiterten Personalräten zu behandeln ist.

Sicher gibt es Nachbesserungsbedarf am Richterrecht, sicher gibt es Nachbesserungsbedarf am Personalvertretungsgesetz. Noch sicherer wird es Nachbesserungsbedarf an dieser Handreichung geben:

Wie die neue gesetzliche Regelungen auszulegen sind und in der Praxis gut anzuwenden sind, wird die Zukunft erweisen. Diese Handreichung wird fortzuschreiben sein. Über Ihre Anregungen freuen wir uns.

Benita Hanke

Vorsitzende des Hauptpersonalrats

Claudia Lemke

Vorstandsmitglied

Wolfgang Bräuer

Vorstandsmitglied

Impressum

Hauptpersonalrat der Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin
Klosterstr. 47, 10179 Berlin, E-Mail hpr@hpr.berlin.de
1. Auflage, 8.9.2011

Inhalt

- **Personalvertretungen** bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
- **Zuständigkeiten** der Personalvertretungen bei der Berliner Justiz
- **Zuständigkeiten** bei „gemeinsamen Angelegenheiten“
- **Zusammensetzung** der erweiterten Personalräte
- **Sitzungen und Beschlüsse** der erweiterten Personalräte
- **Beteiligungsverfahren**
- **Verfahren bei Nichteinigung**,
 - in Mitwirkungsangelegenheiten,
 - in Mitbestimmungsangelegenheiten
- **Verfahren vor der besonderen Einigungsstelle**
- **Bildung der besonderen Einigungsstelle(n)** bei SenJust
- **Rechtsweg**

Anlagen

1. BVerwG-E 6 PB 5/07 v. 14.8.2007
2. Synopse der Beteiligungstatbestände RiGBln / PersVG Bln
3. Gesetz zur Angleichung des Richterrechts der Länder Berlin und Brandenburg vom 9.7.2011

Rolle der erweiterten Personalräte bei der Berliner Justiz

Personalvertretungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

Gemäß Richtergesetz Berlin werden von den Richter/innen an jedem Berliner Gericht **Richterräte** gebildet. Für jeden Gerichtszweig werden **Gesamtrichterräte** gebildet. In gleicher Weise bilden die Staatsanwälten/innen, Richter/innen auf Probe und Richter/innen kraft Auftrags bei Staats- und Generalstaatsanwaltschaft **Staatsanwaltsräte** sowie bei der Generalstaatsanwaltschaft einen **Gesamtstaatsanwaltsrat**. Gesamtrichterräte und Gesamtstaatsanwaltsrat entsenden Mitglieder in den **Hauptrichter- und Staatsanwaltsrat**.

Die übrigen Dienstkräfte bei den Berliner Gerichten, Staats- und Anwaltschaften wählen nach dem Personalvertretungsgesetz Berlin Personalräte: jeweils ihren örtlichen **Personalrat**, den **Gesamtpersonalrat Justiz** (Ausnahmen: Gerichte für Arbeits-sachen sowie Referendare/innen beim Kammergericht) sowie den **Hauptpersonalrat** (Bild 1).

Daneben werden **Frauenvertreterinnen** nach dem Landesgleichstellungsgesetz, **Jugend- und Auszubildendenvertretungen** nach dem Personalvertretungsgesetz sowie **Schwerbehindertenvertretungen** nach dem Sozialgesetzbuch IX gewählt, deren Rechte in gleicher Weise gegenüber Personalräten wie erweiterten Personalräten bestehen.

Bild 1

Stand 8.9.2011		Richterräte	Staatsanwaltsräte	Personalräte
Gerichte / Gerichtszweige	ordentliche			
	verwaltungs-			
	Sozial-			
	Arbeits-			
	Finanz-		<p>#) Die Richter/innen und sonstigen Beschäftigten beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg sowie beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg wählen - entsprechend der Staatsverträge - nach Brandenburger Recht (Sitzland) ihre Richterräte und Personalräte. Vertreter/innen dieser Gerichte finden sich daher nicht in den Berliner Gremien.</p>	

Rolle der erweiterten Personalräte bei der Berliner Justiz

Zuständigkeiten der Personalvertretungen bei der Berliner Justiz

Soweit nur Richter/innen von Maßnahmen der Dienststellen/Dienstbehörden betroffen sind, ist nur der jeweils zuständige **Richterrat**, **Gesamtrichterrat** oder **Hauptrichter- und Staatsanwaltsrat** von der Dienststellen-/ Dienstbehördenleitung zu beteiligen (mit im Richtergesetz festgelegten Verfahrensregelungen).

Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die ausschließlich die Staatsanwälte/innen betreffen: Dann ist der zuständige **Staatsanwaltsrat** beziehungsweise **Gesamtstaatsanwaltsrat** zu beteiligen.

Sind ausschließlich Staatsanwälte/innen und Richter/innen in ihren Gerichten und Staatsanwaltschaften in gleicher Weise gemeinsam von Maßnahmen betroffen, so entscheiden die **zuständigen Staatsanwalts- und Richterräte gemeinsam**, soweit sie beide einschlägige Beteiligungsrechte haben.

Soweit nur nicht-richterliches Personal von Maßnahmen der Dienststelle/Dienstbehörde betroffen ist, ist allein der jeweils zuständige **Personalrat**, **Gesamtpersonalrat** oder **Hauptpersonalrat** zu beteiligen.

Zuständigkeiten bei „gemeinsamen Angelegenheiten“

Sind jedoch die folgenden Fragen hinreichend mit „ja“ zu beantworten, liegt eine **gemeinsame Angelegenheit** im Sinne des § 40 RiGBln vor. Dann ist ein **erweiterter Personalrat**, **erweiterter Gesamtpersonalrat** oder der **erweiterte Hauptpersonalrat** zuständig:

- A 1) Will die Senatsverwaltung für Justiz oder für Integration, Arbeit und Soziales (oberste Dienstbehörden) oder einer Dienststelle/Dienstbehörde (Gericht oder Staatsanwaltschaft) eine Maßnahme durchführen?
A 2) Ist die Maßnahme beteiligungspflichtig nach dem Personalvertretungsgesetz Berlin?

- B 1) Sind von der Maßnahme auch Staatsanwälte/innen in gleicher Weise betroffen?
B 2) Sind die Staatsanwaltsräte gemäß § 92 Abs. 2 oder 4 Richtergesetz Berlin zu beteiligen?
(s. Anlage 2, tabellarische Synopsen der Beteiligungsrechte nach PersVG Bln und RiGBln)

- C 1) Sind von der Maßnahme auch Richter/innen in gleicher Weise betroffen?
C 2) Ist die Maßnahme sinnvoller Weise nur in gleicher oder ähnlicher Weise für die betroffenen Richter/innen und die anderen Dienstkräfte zu regeln/umzusetzen?
C 3) Berührt die Maßnahme nicht den Sonderstatus der Richter/innen als Träger/innen der rechtsprechenden Staatsgewalt?
(s. Anlage 1, BVerwGE 6 PB 5/07 v. 14.8.2007, „gemeinsame Angelegenheiten bilden die Ausnahme“!)
C 4) Sind die Richterräte gemäß §§ 41 bis 44 Richtergesetz Berlin zu beteiligen?
(s. Anlage 2, tabellarische Synopsen der Beteiligungsrechte nach PersVG Bln und RiGBln)

- Sind alle Fragen zu **A und B** mit „ja“ zu beantworten, so ist ein um Mitglieder des zuständigen **Staatsanwaltsrats** **erweiterter Personalrat** zu beteiligen.
- Sind alle Fragen zu **A und C** mit „ja“ zu beantworten, so ist ein um Mitglieder des zuständigen **Richterrats** **erweiterter Personalrat** zu beteiligen.
- Sind alle Fragen zu **A, B und C** mit „ja“ zu beantworten, so ist ein um Mitglieder des zuständigen **Staatsanwaltsrat** und des zuständigen **Richterrats** **erweiterter Personalrat** zu beteiligen.

Welcher Personalrat zuständig ist, richtet sich danach, ob von der fraglichen Maßnahme Dienstkräfte in einer oder mehreren Dienststellen/ Dienstbehörden betroffen sind und welcher Personalrat der niedrigsten Stufe (örtlich, Gesamtpersonalrat Justiz oder Hauptpersonalrat) für alle betroffenen Dienstkräfte zuständig ist (§§ 5, 50 und 59 Personalvertretungsgesetz). Zuständig kann also ein erweiterter Personalrat, der erweiterte Gesamtpersonalrat Justiz oder der erweiterte Hauptpersonalrat sein.

Welcher Richter- beziehungsweise Staatsanwaltsrat bei gemeinsamen Angelegenheiten Mitglieder in den zuständigen Personalrat zu entsenden hat, richtet sich danach, welcher Richter- beziehungsweise Staatsanwaltsrat der niedrigsten Stufe (örtlich, Gesamtrichter-/staatsanwaltsrat oder Hauptrichter- und Staatsanwaltsrat) für alle von der fraglichen Maßnahme betroffenen Richter/innen beziehungsweise Staatsanwälte/innen zuständig ist (§ 39 Richtergesetz). Vergleiche dazu Bild 1.

Rolle der erweiterten Personalräte bei der Berliner Justiz

Zusammensetzung der erweiterten Personalräte

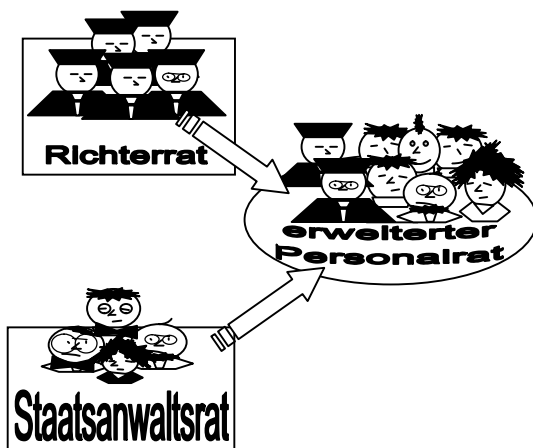


Bild 2

Bei **gemeinsamen Angelegenheiten** werden **erweiterte Personalräte** tätig, die gemäß § 55 Abs. 3 bis 5 RiGBIn aus den

- Mitgliedern des zuständigen Personalrats sowie
- zu entsendenden Mitgliedern des zuständigen Richterrats oder/und
- zu entsendenden Mitgliedern des zuständigen Staatsanwaltsrats bestehen.

Richterrat beziehungsweise Staatsanwaltsrat entsenden (benennen) dazu aus ihrer Mitte eine Anzahl Mitglieder des erweiterten Personalrats, deren Zahl sich nach folgender Formel errechnet[#]:

$$\text{in PR zu entsend. Richter bzw. Staatsanwälte}^{\#} = \frac{\text{Mitgl. PR} \times \text{wahlberechtigte Richt. bzw. Staatsanw.}}{\text{zum PR wahlberechtigte Dienstkräfte}}$$

Bild 3

Die Zahl der „wahlberechtigten“ Richter, Staatsanwälte beziehungsweise Dienstkräfte in der Dienststelle/ Dienstbehörde ist die durchschnittliche Zahl dieser Personen. In der Regel können die Zahlen zur Zeit der jeweiligen Wahlen herangezogen werden.

[#] Folgende **besondere Regelungen zur Zusammensetzung** des erweiterten Personalrats sind darüber hinaus zu beachten:

- Die Zahl der entsandten Staatsanwalts- beziehungsweise Richterratsmitglieder muss mindestens einem Fünftel der Personalratsmitglieder entsprechen,
- besteht der Personalrat nur aus einem Mitglied, tritt ein Richterrats- bzw. Staatsanwaltsmitglied hinzu,
- haben Richterrat beziehungsweise Staatsanwaltsrat genauso viele Mitglieder wie der Personalrat, so treten alle Mitglieder beider Gremien zusammen (*nur in diesem Fall führt der Vorsitzende des Richter- beziehungsweise Staatsanwaltsrat § 55 Abs. 5 RiGBIn den Vorsitz),
- ist der Hauptrichter und Staatsanwaltsrat zuständig für die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte für Richter/innen oder Staatsanwälte/innen, so entsendet er allein nach den oben beschriebenen Regeln Mitglieder in den zuständigen Personalrat, wenn gemeinsame Angelegenheiten von einem erweiterten Personalrat zu behandeln sind.



Bild 4

Werden **Richter- oder Staatsanwaltsräte neu gebildet/gewählt**, sollten alle Personalräte eines Gerichtszweigs, Hauptpersonalrat und gegebenenfalls der Gesamtpersonalrat Justiz unverzüglich an die neu gewählten Gremien herantreten und darum bitten, dass die **Mitglieder und Ersatzmitglieder für die erweiterten örtlichen Personalräte**, ggf. den **erweiterten Gesamtpersonalrat Justiz** beziehungsweise den **erweiterten Hauptpersonalrat** bestimmt und mitgeteilt werden (vergleiche Bild 1). Die Personalräte sollten neue Richter- oder Staatsanwaltsräten unverzüglich über ihre Zusammensetzung und Erreichbarkeit informieren.

In **gemeinsamen Beratungen** sollte **über Zusammensetzung und Geschäftsverfahren** der erweiterten Personalräte Klarheit geschaffen werden.

Das gilt selbstverständlich auch für alle Veränderungen im Laufe der Wahlperiode.

Rolle der erweiterten Personalräte bei der Berliner Justiz

Sitzungen und Beschlüsse der erweiterten Personalräte

Der/die **Vorsitzende des zuständigen Personalrats*** ist im Rahmen der Geschäftsführung für den Personalrat verantwortlich, die ihm/ihr vom Richterrat beziehungsweise Staatsanwaltsrat benannten Mitglieder des erweiterten Personalrats unter Nennung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte mit den übrigen Personalratsmitgliedern zur **Sitzung des erweiterten Personalrats** zu laden. Das kann im Rahmen einer Personalratssitzung geschehen, in der ein oder mehrere Tagesordnungspunkte zusammen mit den entsandten Mitgliedern aus dem Richter- beziehungsweise Staatsanwaltsrat beraten und beschlossen werden.

Der erweiterte Personalrat kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.

Die **Beschlüsse** des erweiterten Personalrats werden nach den Regeln des Personalvertretungsgesetzes – also unter Beachtung des Gruppenprinzips – gefasst; die Richter/innen und Staatsanwälte/innen bilden quasi eine „Gruppe“, die in Angelegenheiten, welche sie mit betrifft, mit abstimmt.

An den Beratungen und Abstimmungen zu Tagesordnungspunkten, die Richter/innen beziehungsweise Staatsanwälte/innen nicht betreffen, dürfen die entsandten Mitglieder des Richter- oder Staatsanwaltsrats nicht teilnehmen, da sonst ein falsch zusammengesetztes Gremium entscheiden würde beziehungsweise Öffentlichkeit hergestellt wäre!

Unberührt bleiben die Rechte der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie der Frauenvertretung und der Schwerbehindertenvertretung.

Die Beschlüsse des erweiterten Personalrats werden gemäß Personalvertretungsgesetz von dem/von der Personalratsvorsitzenden* und gegebenenfalls einem Vorstandsmitglied der anderen Beschäftigtengruppe im Personalrat ausgefertigt und zugestellt; aus dem ausgefertigte Beschluss muss auch erkennbar sein, dass der erweiterte Personalrat beschlossen hat.

Bei **Initiativanträgen** der Personalvertretung ist es in der Verantwortung des Personalrats, zu erkennen, dass der entsprechende Richterrat oder Staatsanwaltsrat ein Beteiligungsrecht hat. Gegebenenfalls muss er den Richter- beziehungsweise Staatsanwaltsrat informieren und den erweiterten Personalrat zur Sitzung laden.

*Fällt der Vorsitz ausnahmsweise nach § 55 Abs. 5 RiGBln an den Staatsanwalts- oder Richterrat, so muss dieser gemäß Personalvertretungsgesetz einladen und die Beschlüsse zusammen mit den Gruppenvertretern des Personalrats ausfertigen.

Beteiligungsverfahren

Will eine Dienststelle, Dienstbehörde oder oberste Dienstbehörde eine Maßnahme umsetzen, die der Beteiligung eines erweiterten Personalrats unterliegt, ist es zunächst in der **Verantwortung der Dienststellen-/ Dienstbehördenleitung**, das zu erkennen. Haben Personalrat, Richter- oder Staatsanwaltsrat Erkenntnisse, dass eine Angelegenheit gemeinsam zu behandeln wäre, so sollen sie sich gegenseitig unterrichten; diese Verpflichtung entbindet die Dienststellen-/Dienstbehördenleitung nicht von ihrer Verantwortung, den zuständigen Personalrat zu erkennen und zu beteiligen (§ 55 Abs. 1 RiGBln).

Eine Beteiligungsvorlage muss dann mit dem Hinweis, dass der erweiterte Personalrat, Gesamtpersonalrat oder Hauptpersonalrat beteiligt wird, an die zuständige Personalvertretung übergeben werden. Gleichzeitig hat die Dienststellen-/Dienstbehördenleitung dem zuständigen Richter- oder Staatsanwaltsrat die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der erweiterte Personalrat berät und entscheidet nach den Regelungen des Personalvertretungsgesetzes. Das heißt unter anderem, dass die Zwei-Wochen-Frist und die Zustimmungsfiktion des § 79 PersVG Berlin gelten (§ 40 Satz 2 RiGBln). Ablehnende Beschlüsse muss er schriftlich, begründet und fristgerecht zustellen.

Dem erweiterten Personalrat stehen auch alle entsprechenden **Initiativrechte** nach § 79 Abs. 4 und den §§ 72 und 73 Personalvertretungsgesetz zu Gebote.

Der erweiterte Personalrat hat bei gemeinsamen Angelegenheiten auch alle Beteiligungs- und Informationsrechte aus den §§ 73 (Informationsrechte) und 77 (Arbeitsschutz) Personalvertretungsgesetz.

Rolle der erweiterten Personalräte bei der Berliner Justiz

Verfahren bei Nichteinigung

Für das **Verfahren bei Nichteinigung** in gemeinsamen Angelegenheiten gelten die **Verfahrensregelungen des Personalvertretungsgesetzes**, also §§ 80 bis 83 Personalvertretungsgesetz (Mitbestimmungsangelegenheiten) und § 84 Personalvertretungsgesetz (Mitwirkungsangelegenheiten) uneingeschränkt, soweit das Richtergesetz nichtausdrücklich etwas anderes bestimmt (§ 40 Satz 2 RiGBIn).

Die in diesen Verfahren notwendigen verfahrensleitenden **Beschlüsse** müssen jedoch die beteiligten **erweiterten Personalräte** fassen!

Verfahren bei Nichteinigung in Mitwirkungsangelegenheiten

In **Mitwirkungsangelegenheiten** kann der zuständige erweiterte Personalrat die fragliche Maßnahme begründet ablehnen und eine Erörterung verlangen. Die beteiligende Dienststelle/Dienstbehörde muss – gegebenenfalls nach erneuter Erörterung mit dem erweiterten Personalrat – diesem einen abschließenden schriftlichen und begründeten Bescheid gemäß § 84 Abs. 3 Personalvertretungsgesetz zukommen lassen.

Verfahren bei Nichteinigung in Mitbestimmungsangelegenheiten

In **Mitbestimmungsangelegenheiten** muss gegebenenfalls ein um Mitglieder des zuständigen Gesamtrichter-/staatsanwaltsrat beziehungsweise um Mitglieder des Hauptrichter- und Staatsanwaltsrats **erweiterter Gesamtpersonalrat Justiz Verfahren und Beschlüsse gemäß § 80 Abs. 2 PersVG** durchführen :

Innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist Einigungsgespräche führen und gegebenenfalls die Entscheidung der obersten Dienstbehörde herbeiführen.

Das **Verfahren gemäß § 80 Abs. 1 PersVG** ist vom **erweiterten Hauptpersonalrat** durchzuführen :

Einigungsgespräche führen und gegebenenfalls deren Scheitern feststellen.

(Vergleiche dazu die Regelung der Zuständigkeiten der Richter- und Staatsanwaltsräte im Einigungsverfahren nach § 47 Abs. 1 bis 4 RiGBIn).

Verfahren vor der besonderen Einigungsstelle

Entscheidet nach Scheitern des Einigungsverfahrens gemäß § 80 PersVG **der erweiterte Hauptpersonalrat gemäß § 81 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz auf Antrag des zuständigen erweiterten Personalrats, die Einigungsstelle anzurufen**, so ist nicht die im § 82 Personalvertretungsgesetz vorgesehene ständige Einigungsstelle bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung anzurufen, sondern eine **besondere Einigungsstelle bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung**. Diese besondere Einigungsstelle ist auch in gemeinsamen Angelegenheiten, die die Arbeitsgerichte betreffen, zuständig (§ 47 Abs. 6 und 7 RiGBIn).

Die **besondere Einigungsstelle** entscheidet nach den Regelungen des § 83 Personalvertretungsgesetz: Nach mündlicher Verhandlung entscheidet die einfach Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder. Dabei kann sie den Anträgen auch teilweise entsprechen.

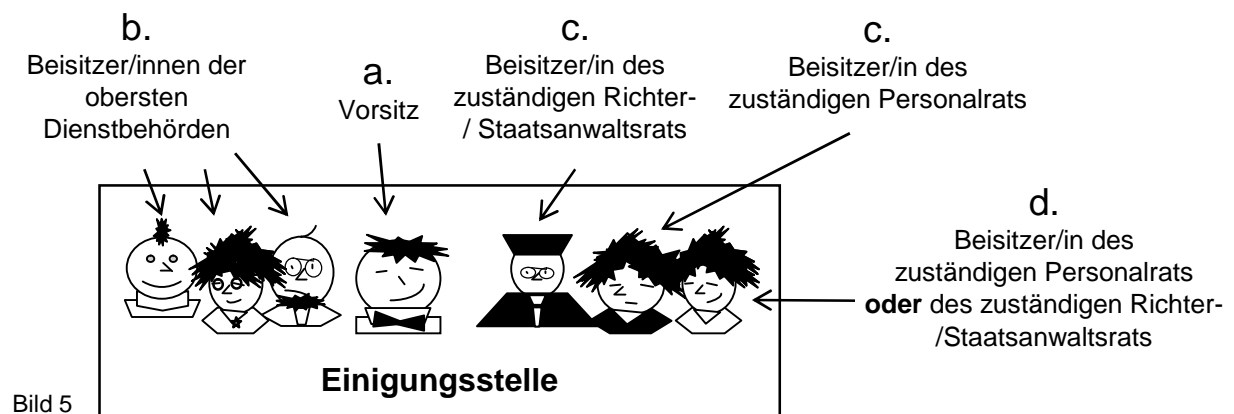
Ihre **Entscheidungen sind bindend** nach den Bestimmungen des § 83 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 82 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz. Allerdings stellt zumindest die Formulierung des § 47 Abs. 8 i.V.m. § 40 Satz 2 RiGBIn in Frage, ob das Verfahren bei Nichteinigung vor der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz auch durchzuführen ist, wenn die Maßnahme von einer obersten Dienstbehörde durchgeführt wird. In Gesprächen und Erläuterungen mit dem Hauptpersonalrat hat die Senatsverwaltung für Justiz wiederholt bestätigt, dass das Richtergesetz so auszulegen sei, dass bei Nichteinigung in gemeinsamen Angelegenheiten auch in diesen Fällen das Verfahren vor der (besonderen) Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz durchzuführen ist.

Rolle der erweiterten Personalräte bei der Berliner Justiz

Bildung der besonderen Einigungsstellen bei SenJust

Nach § 47 Abs. 6 und 7 RiGBln sind für die gemeinsamen Angelegenheiten besondere Einigungsstellen bei der Senatsverwaltung für Justiz zu bilden. Ihnen gehören an:

- Vorsitzende/r, auf den sich Senatsverwaltung und Hauptrichter- und Staatsanwaltsrat einigen (kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet der/die Präsident/in des Abgeordnetenhauses),
- drei Mitglieder, die von der Senatsverwaltung für Justiz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales bestellt werden,
- je ein vom zuständigen Richter-/Staatsanwaltsrat und vom zuständigen Personalrat benanntes Mitglied,
- ein weiteres Mitglied, das von dem Personalvertretungsgremium benannt wird, das die höhere Zahl an Wahlberechtigten hat (bei gleicher Zahl Wahlberechtigter entscheidet das Los).



Wenn auch der/die Vorsitzenden immer die selben sein können und auch die von der Senatsverwaltung benannten Mitglieder nicht wechseln müssen, so sind die von den Personalvertretungsgremien zu bestellenden Mitglieder (c. und d.) einer besonderen Einigungsstelle in gemeinsamen Angelegenheiten **von den beteiligten Gremien für jeweils ihre regelmäßige Wahlperiode zu bestellen**.

Diese Einigungsstellen-Mitglieder sind **vom für die strittige Maßnahme zuständigen Personalrat** zu benennen (Anders als bei der Einigungsstelle nach § 82 PersVG Berlin deren Dienstkräfte-Vertreter/innen nur durch den Hauptpersonalrat vorgeschlagen werden)!

Alle Personalräte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, einschließlich Gesamtpersonalrat Justiz und Hauptpersonalrat (nicht die erweiterten Personalräte!), müssen daher zu Beginn ihrer Wahlperiode eine ausreichende Zahl **Beisitzer/innen für „ihre“ Einigungsstelle in gemeinsamen Angelegenheiten benennen**. Die Personalräte können dazu die selben Personen für beliebig viele dieser Einigungsstellen benennen. Sie müssen jedoch – in zwingender Anwendung des § 82 Abs. 3 Satz 2 PersVG – die Gruppen (Arbeitnehmer und Beamte) angemessen dabei berücksichtigen.

Betrifft die strittige Maßnahme nur eine vom Personalrat zu vertretende Gruppe (**Gruppenangelegenheit**), so sollen in Ausfluss aus § 82 Abs. 4 Satz 3 PersVG Vertreter/innen dieser Gruppe in der Einigungsstelle tätig werden.

Bei der Senatsverwaltung für Justiz muss eine **Geschäftsstelle** dieser besonderen Einigungsstelle(n) eingerichtet werden. Aufgaben dieser Geschäftsstelle sind unter anderem, Anrufungen entgegenzunehmen, Verhandlungstermine mit dem/der Vorsitzenden zu planen und durchzuführen sowie Protokolle und Beschlüsse auszufertigen. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es auch, die jeweils zur Sache und zur Zuständigkeit passenden Beisitzer/innen, die von den Personalräten und Staatsanwalts- sowie Richterräten benannt wurden, zu laden.

Rechtsweg

Bei Streitigkeiten über Rechtsfragen der gemeinsamen Beteiligung der Richter- und Staatsanwaltsräte mit den Personalräten steht der Rechtsweg bei den **Fachkammern für Personalvertretungssachen der Verwaltungsgerichte** offen (§ 32 RiGBln i.V.m. § 91 PersVG).